

Schulgeldordnung für die allgemeinbildenden Schulen im CJD Niedersachsen Nord

1. Grundsätze

Das CJD Niedersachsen Nord erhebt zur Mitfinanzierung des Schulbetriebs ein monatliches Schulgeld. In den Ferienzeiten öffentlicher Schulen des Landes Niedersachsen findet kein Unterricht statt. Dies ist bei der Berechnung des monatlich zu entrichtenden Schulgeldes berücksichtigt.

Das Schulgeld dient der Deckung der nicht durch öffentliche Zuschüsse abgedeckten Kosten und trägt dazu bei, den Bildungs- und Erziehungsauftrag des CJD auf Grundlage seines christlich-humanistischen Menschenbildes zu erfüllen.

Die Erhebung des Schulgeldes erfolgt sozial ausgewogen nach einer einkommensabhängigen Staffelung.

2. Einstufung und Nachweispflicht

Alle Sorgeberechtigten werden bei Abschluss des Schulvertrages zunächst in die höchste Entgeltgruppe (Gruppe A) eingestuft.

Eine Einstufung in eine niedrigere Entgeltgruppe (B–D) kann auf Antrag erfolgen, wenn geeignete Nachweise über das maßgebliche Einkommen vorgelegt werden.

Die erforderlichen Unterlagen (z. B. Steuerbescheid, BWA bei Selbstständigen sowie Nachweise zu Schulwegkosten) müssen zusammen mit dem unterzeichneten Schulvertrag eingereicht werden.

Nach Ablauf der Einreichfrist erfolgt ohne Nachweise automatisch eine vorläufige(!) Einstufung in Gruppe A.

Eltern werden regelmäßig, in der Regel alle zwei Jahre, gebeten, ihre Eingruppierung eigenverantwortlich zu überprüfen und etwaige Änderungen anzuzeigen.

3. Maßgebliches Einkommen

Für die Einstufung wird das maßgebliche monatliche Haushaltsnettoeinkommen zugrunde gelegt. Dieses ergibt sich aus dem Haushaltsnettoeinkommen abzüglich folgender Pauschalen:

Familienabzug: monatlich 200 € pro im Haushalt lebendem Kind

Mobilitätsabzug: anerkannte monatliche Schulwegkosten für Kinder, die eine CJD Schule besuchen, in Höhe von jeweils bis zu max. 150 €

Zum Haushaltseinkommen zählen die Einkünfte aller im Haushalt lebenden erziehungsberechtigten Personen sowie deren Ehe- oder Lebenspartner, sofern eine wirtschaftliche Gemeinschaft besteht.

- Zusammenleben mit nicht erziehungsberechtigter Person:
Einkommen wird berücksichtigt, sofern eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht.
- Getrennt lebende Eltern:
Regelmäßig gezahlter Kindesunterhalt gilt beim empfangenden Elternteil als Einkommen. Bei paritätischem Wechselmodell legen beide Eltern Einkommensnachweise vor; die Einstufung erfolgt nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit

Eine eigenverantwortliche Überprüfung und Mitteilung von Änderungen durch die Sorgeberechtigten wird alle zwei Jahre erbeten.

4. Schulgeldtabelle

Gruppe	Einkommen (nach Abzügen)	1. Kind	2. Kind (–50 %)	3. Kind (–75 %)	4. Kind (–100 %)
A	ab 6.000 € oder keine Nachweise	360 €	180 €	90 €	0 €
B	4.500 – 6.000 €	300 €	150 €	75 €	0 €
C	2.500 – 4.500 €	245 €	122,50 €	61,25 €	0 €
D	< 2.500 €	180 €	90 €	45 €	0 €

Hinweis:

Die Einkommensgrenzen beziehen sich auf das Einkommen nach Abzug der Familien- und Mobilitätspauschalen.

Die Einstufung erfolgt erst nach Vorlage der vollständigen Nachweise. Ohne Nachweise bis spätestens zum 01.07. bleibt die Einstufung vorläufig(!) in Gruppe A bestehen.

5. Geschwisterermäßigung

Für mehrere Kinder derselben Familie, die gleichzeitig eine Schule des Trägers besuchen, gelten folgende Ermäßigungen:

2. Kind: 50 % Ermäßigung

3. Kind: 75 % Ermäßigung

ab 4. Kind: vollständige Schulgeldbefreiung

6. Mitarbeitenden-Ermäßigung

Kinder von Mitarbeitenden des CJD e.V. erhalten unabhängig von der Einkommensgruppe eine pauschale Ermäßigung von 50 % auf den jeweiligen Tabellenbetrag.

Diese Vergünstigung wird zusätzlich zu möglichen Geschwisterermäßigungen gewährt.

7. Soziale Ermäßigung & Härtefälle

Es besteht die Möglichkeit, dass sich Sorgeberechtigte aufgrund ihrer finanziellen Situation im Falle einer staatlichen Unterstützung nach den geltenden sozialrechtlichen Vorschriften von der Zahlung des in § 7 Absatz 1,2 & 3 Schulvertrag vereinbarten Schulgeldes befreien lassen. Eine solche Befreiung geschieht auf Antrag der Sorgeberechtigten und auf der Grundlage der Vorlage der aktuellen Bescheide über die soziale Unterstützung.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass Familien auch außerhalb einer sozialen Unterstützung eine Überprüfung des Schulgeldes auf der Grundlage ihrer finanziellen Situation beantragen können. Ein solcher Antrag kann zusammen mit den grundsätzlichen Auskünften zur finanziellen bzw. wirtschaftlichen Lage der Familie bei der Schulleitung eingereicht werden. Die Schulleitung wird eine individuelle Überprüfung eines solchen Antrags vornehmen.

Elze, 01.09.2025

Christliches Jugenddorfwerk Deutschland e.V. (CJD)

Anlage: Beispielrechnung

Beispielrechnung

Ausgangslage: Familie mit zwei Kindern. Beide Kinder müssen mit jeweils 250 € pro Monat transportiert werden.

Daten

Parameter	Wert
Nettoeinkommen Elternteil 1	2.000
Nettoeinkommen Elternteil 2	3.100
Haushaltsnettoeinkommen	5.100
Anzahl Kinder	2
Tatsächliche Schulwegkosten pro Kind	250
Anerkannte Mobilitätskosten pro Kind	150

Rechenweg zum maßgeblichen Einkommen

Parameter	Kalkulation	Ergebnis
Haushaltsnettoeinkommen	5.100€ (Einkommensnachweis)	5.100€
Familienabzug	2 x 200€	-400€
Mobilitätsabzug	2 x 150€	-300€
Maßgebliches Einkommen	5.200€ -400€-300€	4.400€
Einstufung	Stufe C	245€

Hinweis: Die tatsächlichen Schulwegkosten betragen 500 € (2 x 250 €). Gemäß der Regelung werden davon derzeit 300 € (2 x 150 €) als Mobilitätsabzug anerkannt.

Schulgeldberechnung

Parameter	Betrag
Schulgeld 1. Kind (Stufe C)	245€
Schulgeld 2. Kind (50% Erlass)	122,50€
Monatliches Schulgeld gesamt	367,50€